

**Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau
zur Aufhebung tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 21.11.2025 zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) verbunden mit Aufstallpflicht von Geflügel sowie dem Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel im gesamten Stadtgebiet wird zum 16.12.2025 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)* i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG* sowie gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)* i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)*.

Auf der Grundlage des Art. 67 VO (EU) Nr. 2020/687* und der Risikobewertung des Gesundheitsamtes, Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Dessau-Roßlau können die Maßnahmen der tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.11.2025 aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensnorm.

Unter der Berücksichtigung des derzeitigen Geflügelpest-Geschehens in Sachsen-Anhalt sowie der Beobachtung des Vogelzuges wurde eine aktuelle Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Stadtgebiet Dessau-Roßlau durchgeführt, wodurch die Aufstellung des Geflügels im Stadtgebiet aufgehoben werden kann. Der aktuelle Vogelzug ist größtenteils abgeschlossen, sodass das Risiko der Seucheneinschleppung in Hausgeflügelbestände sinkt. Der zuletzt positiv befundete Wildvogel wurde am 28.11.2025 zur Untersuchung eingesendet. Seither liegen für die Untersuchungen bei Wildvögeln im Rahmen des passiven Monitorings in der Stadt Dessau-Roßlau negative Ergebnisse vor.

Das pflichtgemäße Ermessen wurde ausgeübt. Die Maßnahmen sind durch den Verfassungsauftrag des Tierschutzes (Art. 20 und Art. 12 GG) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG* i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Stallpflicht aus Tierschutzaspekten keinen Aufschub duldet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder nach folgenden Maßgaben in elektronischer Form eingelebt werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch erhoben werden durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), über das besondere elektronische Notarpostfach (beN), über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), über das besondere elektronische Behördenpostfach (bebPO), über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder über Mein Justizpostfach (MJP) als Postfach- und Versanddienst des Nutzerkontos Bund (BundID) an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Dessau-Roßlau, das unter der folgenden Adresse erreichbar ist:

DE.Justiz.9b535d83-69cc-400b-be69-c212584eebbe.25dd@eqvp.dessau.de

Die Erhebung des Widerspruchs durch Übermittlung in ein elektronisches Formular, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur und durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, sind nicht möglich, da die Stadt Dessau-Roßlau hierfür keinen Zugang eröffnet hat.

Die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.dessau-rosslau.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. V. Mohs
Amtstierärztin



Rechtsquellen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, in der derzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), in der zurzeit gültigen Fassung